

Satzung

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Förderverein der Grundschule Theilheim“.
Er hat seinen Sitz in Theilheim und wurde am 18.08.2008 unter VR 200272 im Vereinsregister des Amtsgerichts Würzburg eingetragen. Der Verein verfolgt ausschließlich unmittelbar gemeinnützige Zwecke und trägt den Zusatz e.V..

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Zweck und Aufgabe des Vereins ist die Förderung von Bildung, Erziehung und der Jugendhilfe.
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung der Grundschule Theilheim.
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Theilheim als Sachaufwandsträger, die es unmittelbar und ausschließlich zugunsten der Grundschule Theilheim zu verwenden hat.
Alle Mitglieder des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. September und endet am 31. August des folgenden Jahres.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied können die Eltern der Schüler und Schülerinnen werden, die nach Erhalt der Satzung eine Beitrittserklärung abgeben. Darüber hinaus kann jede natürliche und juristische Person, die die Arbeit der Schule fördert oder seiner Verbundenheit mit ihr Ausdruck geben will, Mitglied werden. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet die Vorstandschaft. Personen, die sich um die Schule verdient gemacht haben, können durch Beschluss des Vereinsausschusses zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft gilt als aufgelöst,

1. wenn der Austritt schriftlich mitgeteilt wird,
2. wenn der Vorstand den Ausschluss wegen vereinschädigenden Verhaltens beschließt,
3. durch Tod,
4. durch Auflösung des Vereins.

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte des Mitglieds am Verein.

Die Erklärung des Austritts muss schriftlich der Vorstandschaft des Vereins zugehen.

Einmal geleistete Beiträge und Spenden werden nicht zurückerstattet.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Schulträger, mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich im Sinne des Vereinszweckes zu Gunsten der Grundschule Theilheim zu verwenden. Beschlüsse über die

künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 6 Beiträge

Die Mitglieder haben einen jährlichen Beitrag zu zahlen, der von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Jedes Mitglied kann seinen Beitrag aus verschiedenen Staffelbeiträgen frei wählen. Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich zum Beginn des Geschäftsjahres fällig.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand,
2. die Vorstandschaft,
3. der Vereinsausschuss,
4. die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB wird durch den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden der Vorstandschaft gebildet.

Der Verein wird durch den Vorstand gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

§ 9 Vorstandschaft

Die Vorstandschaft besteht aus 4 Mitgliedern,

dem/der 1. Vorsitzenden,
dem/der 2. Vorsitzenden,
dem/der Schriftführer/-in,
dem/der Kassenführer/-in.

Die Vorstandschaftsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf jeweils ein Jahr gewählt. Die Vorstandschaft bleibt jedoch solange im Amt bis eine Neuwahl wirksam geworden ist.

Wiederwahl ist zulässig.

Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, amtiert die Vorstandschaft mit 3 Mitgliedern bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

Kommissarische Mitverwaltung eines Vorstandschaftsamtes ist zulässig.

Scheiden während der Amtszeit zwei oder mehr Vorstandschaftsmitglieder aus, so muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Ergänzungswahl einberufen werden. Die darin zu wählenden Ersatzmitglieder werden nur für die Amtszeit der ausgeschiedenen Mitglieder gewählt.

Vorstandschaftssitzungen werden vom Vorsitzenden einberufen. Sie müssen einberufen werden, wenn ein Antrag von mindestens 3 Mitgliedern mit Angabe des Grundes vorliegt.

Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, sofern der/die Vorsitzende oder ein/e Stellvertreter/-in und 2 andere Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse der Vorstandschaft werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass den Mitgliedern der Vorstandschaft für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung bezahlt wird.

Mitglieder des Vorstands müssen volljährig sein.

Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung. Er ist an die Weisungen des Vereinsausschusses gebunden; insbesondere dürfen Ausgaben von mehr als 500 Euro nur mit Zustimmung des Ausschusses getätigt werden. Änderungen sind in der Mitgliederversammlung möglich. Dies gilt nur im Innenverhältnis.

§ 10 Vereinsausschuss

Der Ausschuss besteht aus:

1. der Vorstandschaft nach § 9,
2. dem jeweiligen Leiter der Schule oder seinem Stellvertreter,
3. einem Mitglied des Elternbeirates (wird vom Elternbeirat delegiert),
4. zwei Beisitzern, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt werden.

Der Ausschuss unterstützt den Vorstand in allen Angelegenheiten des Vereins. Insbesondere obliegt ihm die Beschlussfassung über die Zuwendung von mehr als 500 Euro, die der Schule zur Verfügung gestellt werden.

Die Einberufung erfolgt bei Bedarf durch die Vorstandschaft. Er ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit.

§ 11 Mitgliederversammlung

Alljährlich findet im 1. Vierteljahr des Geschäftsjahres (Schuljahres) die ordentliche Mitgliederversammlung statt, die von der Vorstandschaft einberufen wird. Zu ihren Aufgaben gehören:

1. Entgegennahme des Jahresberichtes und des Kassenberichtes,
2. Entlastung der Vorstandschaft,
3. Wahl der Vorstandschafts- und Beiratsmitglieder nach Ablauf der Amtsdauer,
4. Wahl von zwei Rechnungsprüfern/-innen,
5. Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins,
6. Aussprache der Mitglieder.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann die Vorstandschaft jederzeit einberufen.

Sie muss sie einberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt.

Zu jeder Mitgliederversammlung ist 10 Tage vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Ferientage sind als Einberufungstage ausgeschlossen.

Die Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig und entscheidet mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Ungültige Stimmen und Stimmenenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Satzungsänderungen bedürfen der 2/3 Mehrheit der Anwesenden.

Im Verhinderungsfall ist eine schriftliche Stimmabgabe im Umlaufverfahren möglich.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der nächsten Mitgliederversammlung zu genehmigen ist. Das Protokoll ist vom/von der Schriftführer/-in und einem weiteren Vorstandsmitglied zu fertigen und zu unterzeichnen. Die Anwesenheit der Mitglieder bei der Mitgliederversammlung ist mittels Anwesenheitsliste zu protokollieren.

§ 12 Besitzverhältnisse

Sämtliche Anschaffungen, gleich welcher Art, gehen in das Eigentum der Grundschule Theilheim über mit der Maßgabe, dass die Gegenstände ausschließlich der vorgenannten Schule zur Verfügung stehen.

§ 13 Auflösung

Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine zu diesem Zweck einzuberufende Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ der Stimmen der anwesenden Mitglieder.

Im Verhinderungsfall ist eine schriftliche Stimmangabe im Umlaufverfahren möglich.

Das bei der Auflösung vorhandene Vermögen fällt dem Schulträger mit der Auflage zu, es unmittelbar und ausschließlich im Sinne des Vereinszweckes zu Gunsten der Grundschule in Theilheim zu verwenden.

§ 14 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründerversammlung am 24.06.2008 beschlossen. Die § 1, 6 und 9 der Satzung wurden in der Mitgliederversammlung vom 07.11.2017 geändert. Sie tritt mit der Eintragung durch das Registergericht in Kraft.